



Klumpe Rechtsanwälte, Luxemburger Str. 282E, 50937 Köln

**KLUMPE
RECHTSANWÄLTE**

Werner Klumpe
Achim Werner *
Wolfgang R.W. Arndt*
Dipl. Kfm. Jürgen Müller*
Ulrich A. Nastold**

* angestellter Rechtsanwalt
** in Bürogemeinschaft

08.06.2017

**RUNDSCHREIBEN AN DEN VERTRIEB
DER**

**Debi Select Classic Fonds GbR
Debi Select Classic Fonds 2 GmbH & Co. KG
Debi Select Flex Fonds GbR**

Luxemburger Straße 282E
50937 Köln

Tel: 0221.942094-0
Fax: 0221.942094-25
info@rechtsanwaelte-klumpe.de
www.rechtsanwaelte-klumpe.de

Fremdgeld-
Sammelkonto
Deutsche Bank
Kto.Nr. 5 454 228
BLZ 370 700 24
IBAN DE 68370700240545422800
BIC DEUTDEDDBKOE

Inanspruchnahme des Vertriebs durch Anleger

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend obige Fonds ist unser Büro bekanntlich mit der Erarbeitung eines möglichen Restrukturierungskonzeptes beauftragt worden. Dazu verweisen wir für die Vergangenheit auf die mit den Anlegerrundschreiben Nrn. 1 bis 5 gegebenen Informationen.

Wir hatten dargelegt, dass zum einen die unterschiedlichen Interessen und deren Wahrnehmung durch Anleger, Anlegerschutzanwälte aber teilweise auch durch den Vertrieb und deren Anwälte die Fondsgesellschaften zwischenzeitlich sehr stark gefährdeten und zudem vor allem auch ein Fortführungskonzept für die Energiegesellschaften in Weißrussland und Russland überlebensnotwendig war/ist.

Nunmehr denken wir, unsere Arbeit so weit abgeschlossen zu haben, dass den Anlegern ein Zukunftskonzept vorgestellt werden kann.

Um dieses abschließend zu finalisieren, werden wir vorab noch eine Gesellschafterbefragung vornehmen, die zum Ziel hat, die Absichten des einzelnen Anlegers zur Frage

Aufrechterhaltung eventueller Kündigungen der Gesellschaftsbeteiligung
oder

Verbleib in der Gesellschaft

zu erfahren.

Bekanntlich haben in der Vergangenheit diverse Anleger, die insgesamt über 30 % des Kapitals der Fondsgesellschaften gehalten haben, ihre Beteiligung gekündigt. Wir haben dazu bei Aufnahme unserer Arbeit den Vorschlag gemacht, vor abschließender Vorlage eines eventuell möglichen Zukunftskonzeptes alle Anleger – unabhängig davon, ob eine Kündigung vorliegt oder sie bislang in den Fondsgesellschaften verblieben sind – zu befragen, ob sie im Falle einer ausgesprochenen Kündigung

ihre Kündigung aufrecht erhalten

oder

wieder in die Fondsgesellschaft aufgenommen

und

ob die bislang in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer

nunmehr aus der Gesellschaft ausscheiden wollen.

Zur abschließenden Fertigung des zukünftigen Konzeptes ist eine einigermaßen exakte Kenntnis evtl. ausscheidender Gesellschafter Voraussetzung, um zu berücksichtigen, wie viel Kapital für evtl. Abfindungsguthaben in den Gesellschaften ggf. bereit zu stellen wäre und ob bzw. wie und in welchem Zeitrahmen dies aufgebracht werden könnte.

Bezogen auf den mit vorliegendem Schreiben kontaktierten Vertrieb soll des Weiteren festgestellt werden, inwieweit Vertriebsbeauftragte bzw. deren Mitarbeiter/innen in Anspruch genommen worden sind, ggf. ob sie im Zuge von Urteilen oder Vergleichen Anteile übernommen haben und ob die Übernahme auch vollzogen worden ist.

Dazu gab es in der Vergangenheit diverse Rückmeldungen an uns bzw. auch an das Büro von Frau Kollegin Kühnau, die insoweit in diverse Anleger- bzw. Vertriebsrechtsstreitigkeiten eingeschaltet worden war.

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, auch evtl. Auseinandersetzungen mit dem Vertrieb in ein Zukunftskonzept, wenn möglich, zu integrieren, um eine möglichst weitgehende Gesamtbereinigung zu erreichen.

Uns sind verschiedene Varianten der Inanspruchnahmen von Vermittlern mit diversen unterschiedlichen Vergleichen oder Urteilen bekannt gegeben worden. Teilweise sind im Gegenzug von Zahlungen durch den Vermittler an Anleger deren Beteiligungen an den Vermittler übertragen worden, häufig anscheinend aber auch nicht.

Letzteres mag auch darauf zurückzuführen sein, dass man vielleicht annahm, dass infolge einer Zahlung auf eine Verurteilung zur Zahlung Zug um Zug gegen Übertragung der Anteile ohne weiteres die Anteile übergegangen seien.

Teilweise ist die Übernahme von Anteilen durch Vermittler auch unter Hinweis auf einen möglichen Übergang einer persönlichen Haftung bei BGB-Gesellschaften abgelehnt worden.

Um uns einen Überblick zu verschaffen und ggfls. auch einen entsprechenden Vorschlag im Rahmen des Zukunftskonzeptes für einen möglichen Ausgleich zu unterbreiten, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns den anliegenden Fragebogen kurzfristig ausgefüllt zurücksenden könnten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte, wie in der Vergangenheit, an Herrn Schiffer bzw. das Büro von Frau Kollegin Kühnau. Frau Kollegin Kühnau hat bisher u.a. die Übertra-

gung von Fondsanteilen an Vermittler maßgeblich begleitet und ist mit den Rechtsproblemen genauestens vertraut. Dazu verweisen wir in der Anlage auf einen zur Übertragung von Anteilen verfassten grundsätzlichen Vermerk von Frau RAin Kühnau an uns.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns den Fragebogen kurzfristig wieder zurücksenden, um nach Durchführung auch der Gesellschafterbefragung kurzfristig den von uns vorbereiteten Vorschlag für die zukünftige Konzeption vorlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

- Werner -
Rechtsanwalt

PS.: Der Unterzeichner erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass Herr RA Klumpe nach Erkrankung, Operation und Rekonvaleszenz nunmehr auch wieder die gesamte Debi Select Bearbeitung begleitet.

Anlage 1: Fragebogen
Anlage 2: Schreiben RAin Kühnau

Anlage 1

FRAGEBOGEN

Ich/Wir

(Name, Adresse, Stempel)

habe(n) für die Fonds

- Debi Select Classic Fonds GbR
- Debi Select Classic Fonds 2 GmbH & Co. KG
- Debi Select Flex Fonds GbR

Beteiligungen vermittelt.

Ich/Wir bin/sind für die Vermittlung folgender Beteiligung(en)* in Anspruch genommen worden:

(* bei mehreren Inanspruchnahmen bitte für die weiteren Fälle entsprechende Angaben auf besonderen Blättern machen!)

1) Anleger: _____

2) Fonds: _____

3) Beteiligungshöhe: _____

4) Beteiligungs-Nr. (falls bekannt) _____

5) Der Streit wurde beendet durch

außergerichtliche Vereinbarung vom _____

Urteil vom _____

gerichtlichen Vergleich vom _____

(Kopie bitte jeweils beigefügen)

in sonstiger Weise: _____

Ich/Wir habe(n) auf das Ergebnis der Auseinandersetzung folgende Zahlung vorgenommen bzw. noch zu bezahlen:

_____ € am _____ an _____

Diese Zahlungen sind von meiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ersetzt worden

- ja
- bis auf eine Selbstbeteiligung von _____
- nein

Zum Ausgleich meiner/unserer Zahlungen sind mir die Anteile des Anlegers übertragen worden durch Übertragungsvereinbarung vom _____
(Kopie anbei)

bzw. sollen mir übertragen werden.

Wenn und soweit mir wegen meiner/unserer Inanspruchnahme Ausgleichsansprüche gegen die Fondsgesellschaften und/oder an der Konzeption pp. beteiligte Gesellschaften zustehen, sollen diese zur Erreichung einer Gesamtbereinigung mit dem Zukunftskonzept, wenn möglich, miterledigt werden.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2:

Vermerk betreffend	Debi Select: Anleger-Klagen und -forderungen gegen den Vertrieb Übertragung der Anteile
---------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Von der Kanzlei Klumpe ist uns mitgeteilt worden, dass in nächster Zeit eine Anlegerbefragung an alle Anleger versandt wird, um festzustellen, welche Anleger auf der Basis eines möglichen Zukunftskonzeptes in den Fondsgesellschaften verbleiben bzw. wieder beitreten wollen.

Für die Zukunft sind allerdings zuvor noch zahlreiche rechtliche Schritte einzuleiten, wie die Gründung und Implementierung neuer Gesellschaften; dies vor allem im Hinblick auf die in Liquidation befindlichen Gründungsgesellschaften, z.B. die Debi Select Verwaltungs GmbH u.a. Auch die gesellschaftsrechtliche Seite der drei Fondsgesellschaften muss überarbeitet werden.

Zentrale Frage ist insoweit vor allem die genaue Feststellung des Anlegerkreises und die entsprechende Beteiligungshöhe.

Zahlreiche Debi Select Vermittler haben uns informiert, dass sie von Anlegern wegen der Vermittlung der Debi Select-Beteiligungen verklagt oder außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert wurden. Da die für die Platzierung verwendeten, von anerkannten Steuerberatern/Rechtsanwälten entwickelten Prospekte nach Beurteilung mehrerer Gerichte, maßgeblich des Landgerichts Landshut, aber auch anderer Gerichte einschließlich Berufungsgerichten, fehlerhaft waren, waren auch die ganz überwiegenden Prozesse gegen den Debi Select Vertrieb erfolgreich! Viele Vermittler haben zur Vermeidung eines Urteils im Prozess Vergleiche abgeschlossen, andere wurden zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt; andere haben, um einem Prozess zuvorzukommen, außergerichtliche Vergleiche mit Anlegern abgeschlossen.

Einige ohne entsprechende Haftungsvorsorge wurden durch diese Urteile/Vergleiche in ihrer wirtschaftlichen Existenz beschädigt, bei andern trat ihre Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein. Viele waren gezwungen aus eigener Tasche zu leisten.

In fast allen Urteilen erfolgte eine Zahlungspflicht „Zug um Zug gegen Übertragung der Fondsbesitzung“. Auch viele gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche wurden mit dieser Zug um Zug-Regelung geschlossen.

Hier ergibt sich nun ein Problem, auf das wir im Hinblick auf die zukünftige korrekte Erfassung aller Fonds-Anleger aufmerksam machen wollen:

Allein die Verurteilung oder vergleichsweise Vereinbarung und die Zahlung der ausgeurteilten oder vereinbarten Summe an den Anleger genügt nicht, um anstelle des Anlegers in die Position eines Gesellschaftern der drei Debi Select-Fonds mit allen Rechten und Pflichten einzutreten!!!

Erforderlich ist vielmehr der Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrages zwischen dem Vermittler und dem betreffenden Anleger, wozu dieser auch verpflichtet ist!

Erst wenn dieser Beteiligungs-Übertragungsvertrag von der Fondsgesellschaft bzw. deren Vertreter nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages genehmigt wurde, ist der Vermittler tatsächlich Fondsgesellschafter und kann an zukünftigen Ausschüttungen teilhaben!

Viele Vermittler haben inzwischen solche Übertragungsverträge geschlossen, die dann auch von der Anlegerverwaltung entsprechend in das System eingepflegt wurden.

Viele wissen aber nichts von dieser Übertragungspflicht und meinen, sie seien automatisch neuer Anleger geworden. Dies ist aber -wie erläutert- nicht der Fall. Ohne Übertragungsvertrag ist nach wie vor der Anleger Inhaber der Beteiligung und wird -obwohl er (Schadensersatz)-zahlungen erhalten hat- auch zukünftige Ausschüttungen/Rückzahlungen bekommen.

Wenn der Vermittler also nachweislich Zahlungen geleistet hat und im Urteil/Vergleich eine Zug um Zug-Regelung enthalten ist, sollte dringend ein solcher Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

Für diesen Fall habe ich mit der Kanzlei Klumpe vereinbart, dass die betroffenen Vermittler sich an mich, die ich schon in vielen anderen derartigen Fällen an der Übertragung der Anteile auf den Vertrieb mitgewirkt habe, wenden können. Ich bin bereit, auch weiteren Vermittlern auf Anfrage die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Betroffene können sich daher wenden an

Rechtsanwälte Dr. Orywall, Kießling, Kühnau, Aymann
z.Hd. Frau RAin Kühnau
Gilgastraße 20
51149 Köln
Tel.: 02203-990090
Fax: 02203-9900929
E-Mail: oryanwalt@netcologne.de

Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass durch die Inanspruchnahme unseres Büros insoweit keine persönlichen Kosten entstehen.